

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 Arena-Management GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), insbesondere die Überlassung von Bankett-, Konferenzräumen, Gastronomie- und anderen

Räumlichkeiten in der VELTINS-Arena, für Leistungen innerhalb dieser Räume und für Lieferungen aus der VELTINS-Arena. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Preise und Pauschalvereinbarungen

Preise und Preisangaben werden auch ohne ausdrückliche Bezeichnung ohne

Mehrwertsteuer – Netto- und in EURO angegeben. Sind mit dem Auftraggeber

Mindestumsätze oder Pauschalpreise mit Personenzahl (z.B. für 500 Personen zum Pauschalpreis von Euro) vereinbart und wird der Mindestumsatz bzw. die Personenzahl nicht erreicht, kann der Auftragnehmer 60% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Auftraggeber einen niedrigeren oder der Auftragnehmer einen höheren entgangenen Gewinn nachweist. Verfügbarkeit, Druckfehler und sonstige Irrtümer sind vorbehalten.

3. Nutzung der Räume

Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Flächen außerhalb der gemieteten Räumlichkeiten dürfen vom Auftraggeber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung genutzt werden. Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In schriftlich vereinbarten Ausnahmefällen (z.B. bei Trade-Shows), ist eine Service-Gebühr bzw. ein Korkgeld in angemessener Höhe zu entrichten.

4. Rücktritt – Stornierung

In Fällen von Rücktritt, Ausfall oder Absage von einem abgeschlossenen Vertragsverhältnis gelten folgende Rücktrittspauschalen in Abhängigkeit des Umsatzvolumens bzw. der vereinbarten Vergütung. Werden die vereinbarten Leistungen – gleich aus welchen Grund- bis 45 Tage vor Veranstaltung storniert, behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung einer Entschädigung in Höhe von 10% der Vergütung vor. 25% bis 21 Tage vor Veranstaltung, soweit die Rücktrittserklärung dem Auftragnehmer mindestens 21 Kalendertage vor dem Reservierungstermin zugeht. 50% bis 10 Tage vor Veranstaltung, soweit die Rücktrittserklärung dem Auftragnehmer mindestens 10 Kalendertage vor dem Reservierungstermin zugeht. 75% bis 7 Tage vor Veranstaltung, soweit die Rücktrittserklärung dem Auftragnehmer mindestens 7 Kalendertage vor dem

Reservierungstermin zugeht. danach oder bei Nichtantritt 100% der Vergütung zzgl. ggf. durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten.

5. Leihgut

Geschirr, Besteck, Gläser, Tische, Stühle usw. werden, unabhängig ob sie kostenlos oder gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden, nicht Eigentum des Auftraggebers. Alle Gegenstände sind sofort nach Beendigung der vereinbarten Nutzung dem Auftragnehmer zurückzugeben. Der Auftraggeber haftet für Verluste oder Beschädigung bis zu den Selbstkosten des Auftragnehmers; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.

6. Dekorationsmaterial und Werbemittel

Das Anbringen, Aufstellen und Ausstellen von Dekorationsmaterial, Werbemittel

etc. bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Diese Materialien

und sonstige vom Auftraggeber eingebrachte Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Im Übrigen gilt die Stadionordnung der VELTINS-Arena. Mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit sind sämtliche vom Auftraggeber sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Materialien und Gegenstände vollständig vom Auftraggeber aus den überlassenen Räumlichkeiten zu entfernen.

7. Genehmigungen und sonstige öffentlich-rechtliche Erfordernisse

Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen hat sich der Auftraggeber rechtzeitig auf eigenen Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren oder Steuern, hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten. Eine Meldung an die GEMA kann davon unabhängig durch den Auftragnehmer erfolgen.

8. Parkplätze

Die Überlassung von Parkplätzen durch den Auftragnehmer begründet – unabhängig davon, ob die Überlassung gegen Entgelt erfolgt – kein Verwahrungsverhältnis. Es besteht insbesondere keine Überwachungspflicht des Auftragnehmers.

9. Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert, zu informieren, wenn ihm Kenntnisse darüber vorliegen, dass die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Auftragnehmers, der VELTINS-Arena, oder der FC Schalke 04 Arena Management GmbH zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, die einen Bezug zu den Vorgenannten haben und/oder Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

10. Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

10.1 Verletzt der Auftraggeber seine Pflichten nach Ziff. 9 oder kann die Durchführung der Leistungserbringung/Veranstaltung, ohne dass dies für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss erkennbar war, zu einem nicht unerheblichen materiellen oder immateriellen Schaden führen, ist der Auftragnehmer berechtigt, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntniserhalt über die drohende Gefährdung, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ist der Rücktrittsgrund vom Auftraggeber zu vertreten, ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zum Schadenersatz verpflichtet.